

Satzung

Deutscher Bauernverband e.V.

Satzung

Fassung vom 27. Juni 2013

**Satzung
des Deutscher Bauernverband e.V.
vom 2. Oktober 1948
in der Fassung der Satzungsänderung
vom 27. Juni 2013**

§ 1

Name • Sitz • Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Bauernverband e.V." (DBV).
- (2) Der DBV hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der DBV ist die berufsständische Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft und in den ihr nahestehenden Wirtschaftszweigen tätigen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der DBV hat die Aufgabe,
 - a) die Belange der in der Land- und Forstwirtschaft und den ihr nahestehenden Wirtschaftszweigen tätigen Menschen in ihrer Gesamtheit wahrzunehmen und zu fördern, wozu insbesondere die Vertretung der agrar-, wirtschafts-, umwelt-, rechts-, steuer-, sozial-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Interessen gehört,
 - b) die Interessen des ländlichen Raumes zu vertreten,
 - c) die Tätigkeit der Mitgliederorganisationen in allen wesentlichen Angelegenheiten zu koordinieren und zu unterstützen.
- (3) Der DBV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der DBV kann zur Verfolgung seines Zwecks Mitglied in Verbänden oder sonstigen Organisationen auf nationaler oder internationaler Ebene werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der DBV hat ordentliche und assoziierte Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Landesbauernverbände.
- (3) Andere Organisationen der Land- und Forstwirtschaft und nahestehender Wirtschaftszweige können assoziierte Mitglieder werden. Sofern sie bereit sind, bestimmte vom Präsidium allgemein festzulegende Bedingungen zu erfüllen, können sie auch die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Darauf besteht seitens der assoziierten Mitglieder kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hat das Präsidium den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, daß die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Auflösung,
 - c) Ausschluß.
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und muß unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren schriftlich erklärt werden.
- (7) Der Ausschluß eines Mitglieds ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem DBV gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse der Berufsangehörigen zuwiderhandelt. Über den Ausschluß beschließt das Präsidium. Das Präsidium hat dem Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlußgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluß binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, daß die Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- (8) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des DBV oder auf Teile davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft

entstandenen Ansprüche des DBV gegen das ausscheidende Mitglied sind zu erfüllen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf

- a) Unterrichtung über alle für ihre Tätigkeit wichtigen Vorgänge überregionaler Art,
- b) Unterrichtung über alle für ihre Tätigkeit wichtigen Vorgänge in Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene, in denen der DBV Mitglied ist,
- c) Beratung und Unterstützung in allen Fragen allgemeiner und grundsätzlicher Art.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den DBV bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere

- a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des DBV zu beachten und auszuführen,
- b) die festgesetzten Beiträge zu leisten und
- c) den DBV über alle Vorgänge allgemeiner und grundsätzlicher Art zu unterrichten und ihn zu beteiligen.

§ 5

Organe

Organe des DBV sind

- 1. der Vorstand,
- 2. das Präsidium,
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Präsident

- (1) Der Präsident führt den DBV in eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe und des Verbandsrates. Er berichtet darüber insbesondere dem Verbandsrat und dem Präsidium.
- (2) Der Präsident wird bei seiner Tätigkeit von bis zu vier Vizepräsidenten unterstützt. Der Präsident bestimmt einen der Vizepräsidenten zu seinem ständigen Stellvertreter. Dieser wird im Falle der Verhinderung oder eines Ausscheidens des Präsidenten vor Ablauf der Wahlperiode bis zur ordnungsgemässen Wahl eines neuen Präsidenten tätig. Ist auch der ständige Stellvertreter verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden, so nehmen die verbleibenden Vizepräsidenten in der Reihenfolge der meisten Amtsjahre als Landesbauernpräsidenten die Aufgabe wahr. Der Stellvertreter des Präsidenten hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung handelt, die satzungsgemässen Rechte des Präsidenten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Präsident und bis zu vier Vizepräsidenten bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. An den Sitzungen des Vorstands nimmt der Generalsekretär mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Präsident ist im Innenverhältnis ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Die ihm zustehenden Befugnisse werden im Fall seiner Verhinderung von seinem ständigen Stellvertreter wahrgenommen. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für
- a) Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung,
 - b) die Dienst- und Geschäftsordnung der Geschäftsstelle des DBV,
 - c) die Überwachung der laufenden Geschäftsführung des DBV,
 - d) die Einstellung und Entlassung des Generalsekretärs und seiner Stellvertreter,

e) die Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums,

f) die Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsrates.

Die Einstellung des Generalsekretärs und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Verbandsrat.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.

(5) Der Präsident und die Vizepräsidenten bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus oder ist der Präsident oder ein Vizepräsident nicht mehr Präsident eines Landesbauernverbandes, so erfolgt für diesen eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode. Die Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. § 14 gilt sinngemäß.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie eine pauschale Aufwandsvergütung, über deren Höhe der Verbandsrat entscheidet.

§ 8

Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidenten, den Präsidenten der Landesbauernverbände und dem Generalsekretär.

(2) Der Verbandsrat kann weitere Präsidiumsmitglieder und die Hauptgeschäftsführer der Landesbauernverbände zu seinen Sitzungen hinzuziehen (erweiterter Verbandsrat).

(3) Der Verbandsrat befaßt sich mit laufenden Angelegenheiten der Wirtschafts- und Agrarpolitik und mit Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat die Einstellung des Generalsekretärs und seiner Stellvertreter zu bestätigen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Der Verbandsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des DBV, den sonstigen Präsidenten der Landesbauernverbände, den Vorsitzenden der sonstigen ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung sowie den beiden Bundesvorsitzenden des Bundes der Deutschen Landjugend, der Vorsitzenden des Deutschen Landfrauenverbandes und dem Generalsekretär.
- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des DBV, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, zuständig, insbesondere für
- a) wirtschafts- und agrarpolitische Angelegenheiten gemäß § 2 der Satzung sowie Maßnahmen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Bilanz auf Grund des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Bestellung von drei Rechnungsprüfern,
 - g) die Einsetzung von Ausschüssen gemäß § 12 der Satzung,
 - h) die Unterbreitung eines Wahlvorschlags für den Präsidenten und die Vizepräsidenten unter Berücksichtigung regionaler und betrieblicher Ausgewogenheit,
 - i) die Verabschiedung einer Wahlordnung für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl,
 - j) die Berufung von Ehrenpräsidenten.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder haben für je voll gezahlte 10.000.-- Euro Jahresbeitrag eine

Zusatzstimme. Maßgebend hierfür ist die Höhe des für das vergangene Geschäftsjahr an den DBV tatsächlich gezahlten Jahresbeitrags.

- (4) Das Präsidium ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein ständiger Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen. Sie gilt so lange als fortbestehend, bis auf Antrag die Beschlußunfähigkeit festgestellt wird. Im Verhinderungsfalle können sich die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder durch einen Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) Bei Beschlußunfähigkeit kann der Präsident unter Wahrung einer angemessenen Frist eine weitere Sitzung des Präsidiums mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Das Präsidium tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammen. Es ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens fünf seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Sofern Angelegenheiten behandelt werden, die die fachlichen Interessen eines assoziierten Mitgliedes berühren, soll auch der Vorsitzende dieses Mitglieds zu der Präsidiumssitzung eingeladen werden.
- (8) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Verbandsrates aufgrund von allgemein festzulegenden Bedingungen assoziierten Mitgliedern das Recht der ständigen Teilnahme an der erweiterten Präsidiumssitzung gemäß § 10 dieser Satzung einräumen. Darauf besteht seitens der assoziierten Mitglieder kein Rechtsanspruch.
- (9) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Erweitertes Präsidium

- (1) Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 9 Abs. 1 und den assoziierten Mitgliedern mit dauerndem Teilnahmerecht gemäß § 9 Abs. 8.
- (2) Das erweiterte Präsidium befaßt sich mit den Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 lit. a) der Satzung.

- (3) Es tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Die Abs. 3 bis 7 und 9 des § 9 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der ordentlichen und assoziierten Mitglieder des DBV. Jedes Mitglied wird durch einen Delegierten vertreten. Jedes ordentliche Mitglied entsendet für je voll gezahlte 10.000.-- Euro Jahresbeitrag einen weiteren Delegierten. Maßgebend hierfür ist die Höhe des für das vergangene Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten Jahresbeitrags.
- (2) Delegierte sind die Präsidenten oder Vorsitzenden der Mitglieder des DBV. Die weiteren Delegierten gemäß Abs. 1 Satz 3 sollen für die Landesbauernverbände aus dem Kreis der Vorstände der Kreisverbände, für die sonstigen ordentlichen Mitglieder aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder stammen.
- (3) Präsidiumsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1, die nicht Vorsitzender eines Mitglieds sind, haben in der Mitgliederversammlung als Delegierte ebenfalls Sitz und Stimme.
- (4) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ihm kann maximal eine weitere Stimme übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Festlegung der Grundsätze gemäß § 2 der Satzung,
 - b) die Wahl des Präsidenten und der bis zu vier Vizepräsidenten gemäß § 14 der Satzung,
 - c) die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlußfassung über die Auflösung des DBV.
- (6) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder es mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach Abs. (1) und (3) möglichen Stimmen abgegeben werden kann. Die Beschlußfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen. Sie gilt solange als fortbestehend, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (8) Bei Beschlußunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, binnen drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der möglichen Stimmen. Für die Auflösung des DBV ist eine Mehrheit von drei Vierteln der möglichen Stimmen, die zugleich eine Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder umfassen muß, erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Zur Beratung des Präsidiums des DBV kann das Präsidium Fachausschüsse einrichten.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden mit der Neuwahl des Präsidenten vom Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstands bestellt. Der Vorsitzende eines Fachausschusses soll Präsident eines Landesbauernverbandes sein.
- (3) Ständiger Fachausschuß ist die Hauptgeschäftsführerbesprechung der ordentlichen Mitglieder und des Generalsekretärs des DBV. Vorsitzender des Ausschusses ist der Generalsekretär des DBV.

§ 13

Generalsekretär

- (1) Die Geschäftsstelle des DBV wird vom Generalsekretär geleitet. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrage der Organe des Verbandes und nach Weisung des Präsidenten.

- (2) Der Generalsekretär kann zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden und nimmt dann in dieser Eigenschaft die Geschäfte der laufenden Verwaltung des DBV wahr.
- (3) Der Generalsekretär ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des DBV.
- (4) Der Generalsekretär ist für das Rechnungswesen, die Vorlage des Jahresabschlusses und den Haushaltsvoranschlag sowie den Geschäftsbericht zuständig. Er hat ferner die Niederschriften über die Sitzungen der Organe und des Verbandsrats gegenzuzeichnen.

§ 14

Wahlen

- (1) Das Präsidium unterbreitet der Mitgliederversammlung für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten einen Vorschlag. Weitere Vorschläge können von ordentlichen Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die weiteren Vorschläge müssen sich auf den Wahlvorschlag des Präsidiums beziehen.
- (2) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten kann nur gewählt werden, wer ordnungsgemäß vorgeschlagen ist und zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zur Wahl vorgeschlagen werden kann nur ein Präsident eines Landesbauernverbandes, sofern das Präsidium nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden ab dem Jahr 2012 jeweils einzeln für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Sollte bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang keiner die erforderliche Stimmenmehrheit auf sich vereinigen können, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Für diesen Wahlgang ist ebenfalls die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend.

§ 15

Einberufung der Organe • Vorsitz • Niederschriften

- (1) Die Einberufung von Sitzungen der Organe und des Verbandsrats hat unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Aus wichtigem Grund können Sitzungen auch kurzfristig, insbesondere fernmündlich oder fernschriftlich, einberufen werden. Eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Beratungsgegenstände ist zulässig, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu stellen.
- (3) Der Präsident führt in allen Sitzungen der Organe und des Verbandsrates den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung ist § 6 Abs. 2 der Satzung anzuwenden. Ist weder der Präsident noch ein Vizepräsident anwesend, so ist der Versammlungsleiter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.
- (4) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Präsidenten zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzusenden.

§ 16

Ehrenpräsident

Ehemalige Präsidenten des DBV können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben das Recht, an den Tagungen und Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Deutscher Bauerntag

- (1) Der DBV veranstaltet mindestens in jedem vierten Jahr den Deutschen Bauerntag als Diskussions- und Meinungsforum des Berufsstandes.
- (2) Einberufen wird der Deutsche Bauerntag vom Präsidium, welches auch Ort und Zeit bestimmt.

§ 18

Auflösung • Liquidation

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des DBV beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses wird die Liquidation durch den Präsidenten und seinen ständigen Stellvertreter gemeinsam durchgeführt.
- (2) Über das nach Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen des DBV bestimmt die Mitgliederversammlung.